

Stadt Kassel

Bebauungsplan Nr. I/ 7  
„Frankfurter Straße / Am Auestadion“  
Teil 2 Umweltbericht

April 2019, ergänzt Dezember 2020

Bearbeitung:



Architektur- und Planungsgesellschaft mbH

Hessenallee 2  
34130 Kassel

1.	Anlass, Ziele und Inhalte der Planung .....	4
2.	Fachgesetzliche und fachplanerische Zielsetzungen des Umweltschutzes mit Bedeutung für das Plangebiet .....	6
3.	Gegenwärtige Nutzungsstrukturen .....	10
4.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	11
6.	Eingriffsbewertung – Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.....	31
7.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten .....	32
8.	Zusätzliche Angaben.....	32
9.	Zusammenfassung.....	33
	Anhang.....	34
	Anhang 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Kompensationsverordnung Hessen .....	35
	Anhang 2: Artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend § 44 BNatschG Vogelarten .....	37
1.	Rechtlicher Hintergrund, methodisches Vorgehen .....	37
2.	Lage und Struktur des Plangebiets .....	37
3.	Planung.....	38
4.	Vorgehen .....	38
5.	Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Tierarten-(Gruppen).....	39
6.	Einzelprüfung für die Vogelart Haussperling (Passer domesticus). .....	41

## **1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die planende Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes darzustellen, die in dem Bericht zu behandelnden Belange sind in der Anlage zu § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB festgelegt.

### **1.2 Anlass**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes für das Areal zwischen Frankfurter Straße, Am Auestadion und der südöstlichen Verlängerung des Park Schönfeldes soll eine private Umnutzung und Entwicklung der Flächen des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld planungsrechtlich vorbereitet werden.

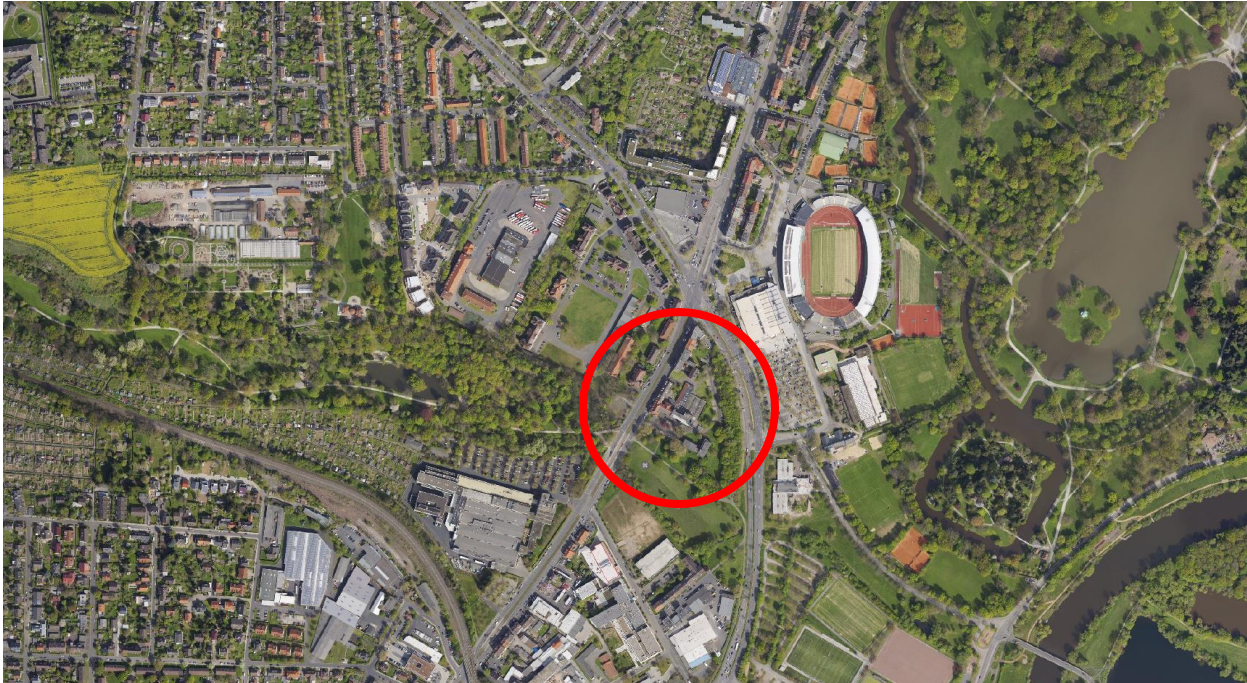
### **1.3 Das Plangebiet**

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Kassel im Stadtteil Südstadt nahe an der Kreuzung der Frankfurter Straße und der Straße "Am Auestadion".

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15.545 m<sup>2</sup> und wird begrenzt

- im Westen von der Frankfurter Straße
- im Norden von den Bestandsgebäuden Frankfurter Straße Nr. 155, 157 und 159 bzw. den zu diesen gehörigen rückwärtigen Freiflächen
- und Osten der Straße "Am Auestadion" bzw. einem parallel zu diesem verlaufenden Wall
- im Süden von einer Grünfläche / Parkanlage entlang des Schönfelder Bachs, die gleichzeitig eine Grünverbindung vom Park Schönfeld zu den Grünflächen und Parkanlagen entlang der Fulda darstellt.

Die Nummern der von der Planung betroffenen Flurstücke sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.



Luftbildausschnitt mit Umgrenzung des Plangebiets, o.M.

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet am äußersten westlichen Rand der Fuldaniederung. Westlich der Frankfurter Straße steigt das Gelände zu einem flachen Höhenrücken an, unmittelbar südlich mündet das kleine Tal des Schönfelder Bachs in die Fuldaniederung. Allerdings sind diese ursprünglichen naturräumlichen Strukturen aufgrund der Besiedlung und Bebauung nur noch in Ansätzen erkennbar.

### Umgebung

Das Plangebiet wird im Westen, Norden und Osten zunächst durch große Straßen und deren Kreuzung begrenzt. Die weitere Umgebung des Plangebiets ist durch unterschiedliche Strukturen bestimmt: Westlich der Frankfurter Straße schließt sich das Areal der ehemaligen Jägerkasernen mit einer gemischten Nutzung aus Wohnen, Kleingewerbe und Büros/ Dienstleistungen an. Der Bereich nördlich und östlich der Straße Am Auestadion ist durch unterschiedliche Sporthallen und sportliche Anlagen mit größeren zugehörigen Parkplätzen und Freiflächen bestimmt. Im Süden und Südwesten grenzt das Gebiet an einen kleinen Grünzug entlang des Schönfelder Bachs, der den Park Schönfeld mit den großen Grünflächen und Parkanlagen entlang der Fulda verbindet.

## **1.4 Ziele und Inhalte der Planung**

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer privaten Umnutzung und Entwicklung der Flächen des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld. Angrenzende vorhandene Nutzungen sollen ebenfalls gesichert werden.

## **2. Fachgesetzliche und fachplanerische Zielsetzungen des Umweltschutzes mit Bedeutung für das Plangebiet**

### **2.1 Fachgesetze**

Für das Plangebiet bzw. den Bebauungsplan sind insbesondere die in folgenden Fachgesetzen formulierten Umweltschutzziele beachtlich:

#### **Baurecht und Naturschutzrecht**

Baugesetzbuch (BauGB)

§1: Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung

§ 1a): Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Beachtung von Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.

§ 202: Schutz des Mutterbodens bei Baumaßnahmen Bundesnaturschutzgesetz:

(§1) Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Schutz von Boden, Luft und Klima, sparsamer und schonender Umgang mit den Naturgütern;

(§13 ff) Vermeidung und Minderung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

(§ 44) Vorschriften zum Schutz geschützter Tier- und Pflanzenarten

#### **Boden- und Abfallrecht**

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) formulieren ebenfalls die Forderung nach einem sorgsamem Umgang mit dem Schutzgut Boden, Anforderungen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Bodens sowie zum Umgang mit eventuell festgestellten Altlastverdachtsflächen.

#### **Wasserrecht**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz soll ...“Niederschlagswasser ... ortsnah versichert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“.

#### **Schutzgebiete und -gegenstände nach Naturschutzrecht**

Das Plangebiet selbst ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Der weit überwiegende Teil der südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets "Stadt Kassel." Die Grenze verläuft etwa 25 m südlich der Plangebietsgrenze. Das Plangebiet selbst ist auch nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Gebietes.

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 30 BNatschG oder § 13 HAGBNatschG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler vorhanden.

### **Baumschutzsatzung der Stadt Kassel**

Die Mehrzahl der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Einzelbäume unterliegt dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel (s. Tab. 1 S. 13)

### **Schutzgegenstände nach Denkmalschutzgesetz**

Innerhalb des Plangebiets sind keine dem Denkmalschutz unterstehenden Bau- oder Kulturdenkmäler vorhanden.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Häuser Frankfurter Straße 153 bis 159 stehen mit ihren Hinterhäusern als Gesamtanlage Frankfurter Straße II unter Ensembleschutz. Die Gebäude Nr. 153, 155 und 157 sind darüber hinaus als Einzeldenkmale eingetragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bäume vorhanden, die Teil des unter Denkmalschutz stehenden Gesamtkunstwerks "7000 Eichen - Stadtverwaltung statt Stadtverwaltung" sind.

Den genannten Zielsetzungen und Vorgaben trägt die Planung in unterschiedlicher Form Rechnung:

- Der Umfang der künftig überbauten oder versiegelten Flächen wird auf das für die vorgesehene Nutzung unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Aufgrund der Lage des Gebiets an einer vorhandenen Straße sind keine weiteren Erschließungsflächen erforderlich.
- Ein großer Teil der zusätzlichen Gebäudeflächen wird auf bereits bebauten oder versiegelten Flächen errichtet.
- Mit der Festsetzung eines hohen Anteils an begrünten Dachflächen entspricht der Plan den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Durch ihre Wasserspeicherung vermindern und verzögern die begrünten Dachflächen den Niederschlagsabfluss und tragen damit zu einer Entlastung von Gewässern bei.
- Vorgesehene Baum- und Gehölzpflanzungen tragen zum kleinklimatischen Ausgleich und einer angemessenen Gestaltung der Freiräume und damit insgesamt zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt bei. Sie dienen darüber hinaus der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

## **2.2 Fachplanungen**

### **Regionalplanung**

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dar.

### **Flächennutzungsplan**

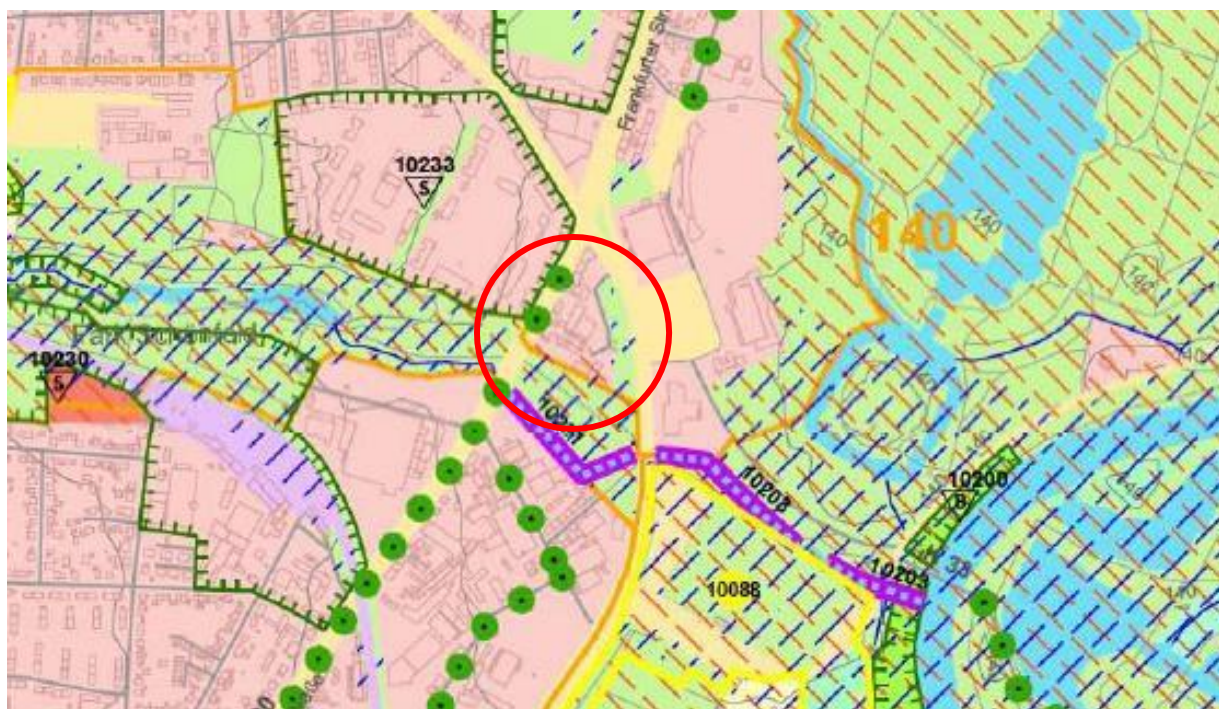
Der Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt den nordwestlichen Teil des Plangebiets als "Siedlungsgebiet - Bestand" dar. Der Bereich des ehemaligen Kinderkrankenhauses wird als Sondergebiet "Klinik" dargestellt. Die südöstliche Randzone ist als Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem FNP entwickelt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der FNP durch den Zweckverband Raum Kassel geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des ZRK, o.M.

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Zweckverbands Raum Kassel (2007) stellt in seiner Maßnahmenkarte den weit überwiegenden Teil des Plangebiets als ‚baulich geprägte Fläche‘ dar. Der das Gebiet östlich begrenzende Lärmschutzwall wird als Grünfläche dargestellt.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel, Maßnahmenkarte

Der Landschaftsplan behandelt das Plangebiet als Teil des Landschaftsraumes Nr. 158 „Vorderer Westen, Wehlheiden, Südstadt“. Für diesen Raum sind unter anderem folgende Leitbilder und Ziele formuliert:

- Sicherung / Weiterentwicklung begrünter Straßen, Quartiers- und Spielplätze als wohnungsnaher Freiräume.
- Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß.
- Begrünte Blockinnenbereiche und Hausgrundstücke, Straßen mit Baumbestand und eine Reihe von Quartiers- und Spielplätzen dienen der wohnungsnahen / quartiersinternen Freiraumversorgung und gleichzeitig dem kleinklimatischen Ausgleich.

Die südlich angrenzende Grünfläche wird im Landschaftsplan als Teil des Landschaftsraums Nr. 159 "Park Schönfeld und Randbereiche" behandelt.

Als wesentliches Leitbild für diesen Raum formuliert der Landschaftsplan:

"Sicherung / Weiterentwicklung als durch unterschiedliche Freiraum- und Naherholungsnutzungen geprägter stadtteilübergreifender Grünzug mit dem sich entlang eines überwiegend naturnahen Bachlaufs erstecken- den Park Schönfeld im Zentrum".

In der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans werden der das Plangebiet östlich begrenzende Wall und die südlich angrenzende Grünfläche als "Funktionsfläche Klima" dargestellt. Die südlich angrenzende Grünfläche ist außerdem Teil einer größeren "Funktionsfläche Landschaftsbild":

Besondere Planungsempfehlungen für das Gebiet selbst werden im Landschaftsplan nicht formuliert. Entlang der das Gebiet westlich begrenzenden Frankfurter Straße werden Baumpflanzungen vorgeschlagen.

## **2.3 Informelle Planungen**

### **Klimaschutzkonzept**

In dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Integrierten Klimaschutzkonzept sind Handlungsziele und Maßnahmen festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen aus dem Klimabündnis und weiteren Programmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> - Ausstoßes nachkommen kann. Aus dem Handlungsfeld "Energieoptimierte Planungen und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten" ist dazuleiten, dass energetische Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen berücksichtigt werden sollen.

### **Verkehrsentwicklungsplan 2030**

Der Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030 legt die strategischen Grundsätze und Leitlinien der Verkehrsentwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre fest.

Im Handlungsfeld D 6 "Stadtverträgliche und integrierte Straßenraumgestaltung" enthält der Plan Aussagen und Maßnahmenvorschläge, die auch das Plangebiet und sein nahes Umfeld betreffen. So wird für die Frankfurter Straße (von der Altenbaunaer Straße bis Auestadion) eine integrierte Umgestaltung vorgeschlagen, mit der die Verkehrssicherheit erhöht, die Aufenthaltsqualität verbessert und der Lärmschutz erhöht werden soll. Außerdem ist parallel zur Frankfurter Straße eine Radkomfortroute im VEP enthalten. Eine Machbarkeitsstudie dazu ist in der Maßnahmenliste aufgeführt.



### 3. Gegenwärtige Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet umfasst das Areal des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld mit Gebäuden aus unterschiedlichen Bauzeiten und unterschiedlicher Bauformen. Im Süden und Osten gehören zu diesem Areal größere Freiflächen, die teilweise als Erschließungs- oder Stellplatzflächen befestigt oder auch als Grünflächen gärtnerisch angelegt und gepflegt sind. Teile der Gebäude in diesem Teil stehen seit der Verlagerung des Kinderkrankenhauses in das Klinikums Kassel leer. Das große ehemalige Bettenhaus und die Schwesternwohngebäude werden seit einiger Zeit als Unterkunft von Flüchtlingen und Asylbewerbern genutzt.

Ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen ist eine Baulücke zwischen den Gebäuden Frankfurter Straße Nr. 159 und 163.

An seinem östlichen bis südöstlichen Rand schließt das Plangebiet die westliche Hälfte des entlang der Straße Am Auestadion verlaufenden, etwa 5 m hohen und am Fuß etwa 20 - 25 m breiten Lärmschutzwalls ein.

Entsprechend dieser Nutzungsstrukturen sind gegenwärtig sehr große Flächenanteile innerhalb des Plangebiets überbaut oder versiegelt. Die noch vorhandenen Vegetationsflächen sind in ihrer Lage, ihren Zuschnitten und ihrer Form weitgehend durch die Bau- und Erschließungsflächen sowie die ihnen zugedachten Funktionen bestimmt (s. auch Bestandsplan im Anhang).



Frankfurter Straße als Grenze des Plangebiets. Und Zufahrt zum ehemaligen Krankenhausareal



Versiegelte Erschließungsflächen bestimmen große Teile der Freiflächen des Krankenhausareals



Die Grünfläche am südöstlichen Rand bildet einen eigenen Raum



Vollständig von wildem Wein bewachsene Wand im Bereich der Baulücke zwischen Frankfurter Straße 159 und 163

## 4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

### 4.1 Schutzgut Menschen

Wie schon erwähnt, wird das Plangebiet im Westen und Nordosten durch stark befahrene Straßen begrenzt. Entsprechend sind diese Randbereiche deutlich vom Verkehr ausgehenden Belastungen ausgesetzt. Die Frankfurter Straße, neben ihrer Verkehrsfunktion auch potenzieller öffentlicher Freiraum, weist vor allem aufgrund dieser Belastungen sehr eingeschränkte Freiraumqualitäten auf. Die rückwärtigen Freiflächen des ehemaligen Krankenhauses weisen demgegenüber höhere Qualitäten auf und werden auch von den jeweiligen Bewohnern in unterschiedlicher Form als private oder gemeinschaftliche Freiräume genutzt.

Zum Thema Lufthygiene, Lärm, Emissionen als für die menschliche Gesundheit relevanten Belange, s. P.4.5.

### 4.2 Schutzgut Pflanzen und

#### Tiere Vegetation

Die Vegetations- und Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes wurden im August 2015 durch Ortsbegehungen erfasst und sind in der Bestandskarte dargestellt. Wie schon angesprochen, ist der Anteil an Vegetationsflächen im Gebiet eher begrenzt und in ihrer Größe, räumlichen Verteilung und konkreten Art und Ausprägung stark durch die Bebauung, die jeweiligen Flächennutzungen und die den Vegetationsflächen zugeordneten Funktionen bestimmt. Etwas größere zusammenhängende Vegetationsflächen finden sich im östlichen und südöstlichen Randbereich.

Vereinfachend lassen sich zwei Bereiche unterscheiden und näher beschreiben:

#### Freiflächen des ehemaligen Krankenhauses einschließlich der Baulücke zur Frankfurter Straße hin:

Soweit sie nicht als Erschließungs- oder Stellplatzflächen befestigt oder versiegelt sind, bestehen die Freiflächen des ehemaligen Krankenhauses zum größten Teil aus eher etwas extensiv gepflegten, meist kleinen und teilweise durch Zierstrauchpflanzungen eingefassten Rasenflächen. Eine größere zusammenhängende Rasenfläche liegt im Südosten des Areals.

Besonders erwähnenswert ist die vollständig von wildem Wein bewachsene südliche Giebelwand des Hauses Frankfurter Straße 159 in der Baulücke zwischen Haus Nr. 159 Nr. 163 (dazu Fauna, Vogelarten).

## Lärmschutzwall

Der Anfang der 1980er Jahre im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße Am Auestadion hergestellte Lärmschutzwall stellt die größte zusammenhängende Vegetationsfläche dar und ist vollständig von einem waldartigen Gehölzbestand bewachsen. Eine 6 bis 9 m hohe Baumschicht besteht vorwiegend aus Ahorn- Arten, Hängebirke, Vogelkirsche, vereinzelt Baumweiden und Zitterpappeln mit Stammdurchmessern zwischen etwa 10 und 25 Zentimetern. Dazwischen und darunter ist meist eine 2 bis 4 m hohe Strauchschicht aus Schwarzem Holunder, Wildrosenarten, Hartriegel, Weißdorn sowie auch verschiedenen Zier- straucharten vorhanden. Als Unterwuchs der Gehölze sowie als schmaler Saum am Böschungsfuß sind Fragmente von Halbschatten- Staudenfluren vorhanden.

## Bäume

Innerhalb des Plangebiets ist eine größere Zahl an Laubbäumen vorhanden. Sie sind in ihrer Lage im Bestandsplan dargestellt und in der folgenden Tabelle mit Art, Stamm- und Kronendurchmesser aufgeführt. Die Nummer stellt den Bezug zum Bestandsplan her.

Tabelle 1: Größere Bäume im Plangebiet

<b>Nr.</b>	<b>Art</b>	<b>Stammdurchmesser. cm</b>	<b>Kronendurchmesser m</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	Berg-Ahorn	40	6	
2	Blutbuche	40	8	
3	Blutbuche	50	8	
4	Gem. Esche	50	8	
5	Sommerlinde	30	6	Unmittelbar auf der Grundstücksgrenze
6	Hängebirke	45 /25	Je 6	2-stämmig
7	Berg-Ahorn	45	8	
8	Spitz-Ahorn	40	8	
9	Roßkastanie	28	6	
10	Feld-Ahorn	Je 28	10	4-stämmig
11	Feld-Ahorn	30	6	
12	Feld-Ahorn	Je 35	8	2-stämmig
13	Feld-Ahorn	Je 30	8	2-stämmig
14	Gruppe aus 1 Esche 1 Berg-Ahorn 1 Feld-Ahorn	45 33 15 /28	8 6 6	2-stämmig
15	Rot-Erle	40	6	
16	Rot-Erle	42	6	
17	Rot-Erle	42	6	
18	Platane	35	8	
19	Rot-Erle	10	2	Reduzierte Vitalität
20	Bruchweide	30	6	
21	Bruchweide	40	7	
22	Rot-Erle	18	3	Reduzierte Vitalität
23	Platane	28	6	
24	Platane	18	4	

Mit Ausnahme der Bäume mit der Nr. 19, 22 und 24 unterstehen alle in der Tabelle aufgeführten Bäume der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel.

Im Bereich der südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche stehen mehrere große Laubbäume sehr nahe an der Plangebietsgrenze. Im Planungsprozess sind diese Bäume ebenfalls zu berücksichtigen.

## **Fauna**

Zu innerhalb des Plangebietes und in seinem Umfeld vorkommenden Tierarten lagen zu Beginn des Planverfahrens keine Untersuchungsergebnisse vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde deshalb festgelegt, dass begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Erfassung der Tierarten(- Gruppen) Vögel, Fledermäuse und Haselmaus erfolgen soll. Die Ergebnisse dieser Erfassung sollten im Weiteren die Grundlage für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung bilden.

## **Vogelarten**

Zur Überprüfung von im Plangebiet und unmittelbar angrenzenden Bereichen vorkommenden Vogelarten fanden in der zweiten Junihälfte 2015 an drei Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten jeweils mehrstündige Begehungen durch einen fachkundigen Ornithologen statt. Im Rahmen dieser Begehungen wurden durch Sicht- oder Rufkontakt insgesamt 18 Vogelarten als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt. Es handelt sich dabei - entsprechend der Lage und Struktur des Plangebiets - durchgängig um relativ verbreitet vorkommende, für mäßig durchgrünte Siedlungsbereiche und Siedlungsrandlagen typische Arten wie Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Meisenarten, Buchfink, u.a. (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vögel im Anhang).

## **Fledermäuse**

Zur Erfassung möglicher Fledermausvorkommen fanden im Plangebiet und der sich südlich anschließenden Grünfläche zwischen Mitte Juli und Mitte August 2015 drei nächtliche Detektor-Begehungen statt. Mehrere potenziell als Quartierbäume geeignete Bäume wurden beklettert und näher untersucht. Über mehrere Monate war im Gebiet ein "Bat-Corder" installiert. Kellerräume und Fassaden der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurden auf eine Eignung bzw. Nutzung als Unterschlupf, Wochenstube oder Winterquartier überprüft. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem ausführlichen Bericht mit artenschutzrechtlicher Bewertung zusammengefasst (NaturKultur GbR, 2016)

Im Rahmen der Untersuchung wurden sieben Fledermausarten als das Plangebiet und die südlich angrenzende Parkanlage überfliegend und als Teil ihres Jagdreviers nutzend festgestellt. Häufigste vorkommende Art war die Zwergfledermaus.

An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden wurden keine als Unterschlupf von Fledermäusen geeigneten Strukturen festgestellt. Untersuchte Kellerräume weisen keine Eignung als Winterquartiere auf. Bäume die potenziell im Sommer als Unterschlupf geeignet sind, kommen nur außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, in der südlich angrenzenden Parkanlage vor.

## **Haselmaus**

Zur Erfassung möglicher Haselmaus-Vorkommen waren in den Gehölzbeständen auf dem das Plangebiet östlich begrenzenden Wall über mehrere Monaten insgesamt 30 künstliche Nisthilfen installiert und wurden regelmäßig auf einen Besatz kontrolliert. Es wurden keine Vorkommen der Haselmaus festgestellt.

## Weitere Tierarten

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die weiteren geschützten Tierarten wie Amphibien und Reptilien oder geschützten Insektenarten als Lebensraum dienen könnten. Entsprechende Vorkommen sind nicht zu erwarten.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der Kriterien Art, Anteil und Struktureichtum der Vegetation; Seltenheit, Ersetzbarkeit und Alter vorkommender Vegetationstypen, Größe und Lage von Flächen, Bedeutung als Lebensraum für die Fauna, sind unterschiedliche Teilflächen des Plangebiets im Hinblick auf das Schutzgut Boden wie folgt zu bewerten:

Alle überbauten oder voll versiegelten Flächen haben eine sehr geringe Wertigkeit.

Mit Schotter befestigte vegetationslose Flächen sowie kleine isoliert zwischen bebauten und versiegelten Flächen liegende Vegetationsflächen haben eine geringe Wertigkeit.

Größere als Rasen oder wiesenartig gepflegte Vegetationsflächen oder etwas größere Flächen mit Gehölzen werden als mittelwertig eingestuft

Als Bereich höherer Wertigkeit ist der in das Plangebiet einbezogene Teil des vollständig von Gehölzen bewachsenen Walls am östlichen und südlichen Rand des Gebiets zu betrachten.

## 4.3 Schutzgut Boden

Durch seine naturräumliche Lage befindet sich das Plangebiet hinsichtlich der für die ursprüngliche Bodenbildung relevanten Schichten im Übergang zwischen Auelehmen der Fulda und sich nach Westen hin anschließenden Lößablagerungen. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus ursprünglich Parabraunerden mit Übergängen zu Braunen Aueböden und Pseudogley gebildet haben. Es ist anzunehmen, dass diese ursprünglich vorhandenen Böden im Zusammenhang mit der Besiedlung des Gebiets in unterschiedlicher und im Einzelnen nicht bekannter Form verändert und überformt wurden (durch Abgrabung, Auftrag von Fremdmaterialien, Überbauung und Versiegelung, etc.). Am östlichen Rand wurde in den 1980er Jahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße Am Auestadion ein etwa 5 m hoher Wall aufgeschüttet.

Zu den gegenwärtig vorhandenen Böden sind deshalb keine genauen Aussagen möglich.

Die im Rahmen der Bestandsaufnahme erfassten gegenwärtigen Oberflächenstrukturen sind im Bestandsplan dargestellt. Die Anteile der unterschiedlichen Flächentypen fasst die folgende Tabelle Nr. 2 zusammen.

Tab.2: Nutzungs- und Oberflächenstrukturen im Plangebiet, Bestand

<b>Gesamtfläche</b>	<b>15.545 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>
Überbaute Flächen	3.952 m <sup>2</sup>	25 %
Voll versiegelte Flächen	4.082 m <sup>2</sup>	26 %
Teilversiegelte Flächen	114 m <sup>2</sup>	1 %
Summe überbaute, voll- und teilversiegelte Flächen	8.148 m <sup>2</sup>	52 %
Vegetationsflächen (Rasenfläche, Ziergehölze, waldartiger Gehölzbestand, Ruderalflur)	7.397 m <sup>2</sup>	48%

Wie aus dem Bestandsplan und Tabelle Nr. 2 ersichtlich ist, ist gegenwärtig bereits ein hoher Anteil des Plangebiets überbaut oder versiegelt. Sehr kleine Teilflächen sind als Schotterflächen befestigt.

Seltene Bodenformen oder Böden, die aufgrund besonderer Eigenschaften potenziell Lebensstätten besonderer Vegetationstypen oder Lebensgemeinschaften sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Hinweise auf Altlastenverdacht oder andere Belastungen des Bodens im Gebiet liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumfunktion als maßgeblichem Bewertungskriterium sind die einzelnen Flächentypen im Hinblick auf das Schutzgut Boden wie folgt zu bewerten

- alle überbauten oder vollversiegelten Flächen sind als sehr geringwertig zu betrachten,
- die mit Schotter befestigten Flächen werden als geringwertig eingestuft,
- alle Vegetationsflächen werden als mittelwertig bewertet.

#### **4.4 Schutzgut Wasser**

##### **Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 80 - 100 m südlich verläuft der Schönfelder Bach.

##### **Grundwasser**

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, sind gegenwärtig etwa 51 % der Fläche des Plangebiets überbaut oder versiegelt. Die potenzielle Speicher-, Filter- und Versickerungsfunktion des Bodens in Bezug auf den lokalen Wasserhaushalt ist auf diesen Flächen aufgehoben.

Nach der Standortkarte von Hessen 1: 50.000 – Hydrogeologische Karte - liegt das Gebiet in einem Bereich mäßiger bis mittlerer Grundwasserergiebigkeit und geringer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Unter Berücksichtigung der Versickerungs-, Filter- und Speicherfunktion als maßgeblichen Bewertungskriterien sind Teilflächen des Plangebiets im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wie folgt zu bewerten:

alle überbauten oder vollversiegelten Flächen haben eine sehr geringe Wertigkeit

Die mit Schotter befestigten Flächen sowie kleine, isoliert gelegene Vegetationsfläche sind als geringwertig einzustufen

Alle etwas größeren Vegetationsflächen haben aufgrund ihrer Versickerungs- und Speicherfunktion eine mittlere Wertigkeit.

#### **4.5 Schutzgut Klima / Luft Lokalklima**

Betrachtungsgegenstand auf der Ebene des Bebauungsplangebietes ist das kleinräumig durch unterschiedliche Vegetations-, Oberflächen- und Baustrukturen modifizierte und differenzierte Regional- und Lokalklima. Wie aus der Bestandskarte ersichtlich ist, ist das Plangebiet durch dichtere Bebauung im westlichen bis zentralen Bereich und höheren Anteilen an Vegetationsflächen im östlichen bis südlichen Teil bestimmt.

Das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK 2009) ordnet in seiner Klimafunktionskarte einzelne

Teilbereiche des Plangebiets den in der folgenden Übersicht aufgeführten Gebietstypen mit ihren jeweiligen Merkmalen und zugehörigen Planungsempfehlungen zu:

Tab.3: Kleinklimatische Einstufung unterschiedlicher Teilbereiche gemäß Klimafunktionskarte ZRK

<b>Teilbereich</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Merkmale und Planungsempfehlungen</b>
West-licher Rand und zentraler Bereich	Überwärmungsgebiet 1	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation  Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden; im Freiraum Schatten fördern; Strömungsrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft beachten; bauliche Verdichtung bei Beachtung dieser Vorgaben möglich.
Östlicher Randbereich	Überwärmungspotenzial	Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen  Auf benachbarte unbebaute Flächen achten (offene Verbindungen erhalten / Strömungsrichtungen beachten), unter dieser Berücksichtigung sind Flächennutzungsänderungen und bauliche Entwicklungen möglich.
Südlicher Teil	Misch- und Übergangsklimate	Flächen mit sehr hohen Vegetationsanteilen, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereich zwischen unterschiedlichen Klimatopen  Vernetzung dieser Flächen und des lokalen Belüftungssystems aufrechterhalten; Abflussrichtungen der Luftleitbahnen und Durchlüftungsbahnen beachten; Anteil an Vegetationsflächen nicht einschränken.

Der südlich an das Plangebiet angrenzende und den Park Schönfeld mit der Fuldaniederung verbindende Grünzug ist zusammen mit diesen beiden Bereichen als "Kaltluftabfluss und Vegetationsfläche" dargestellt.

Die Klimafunktionskarte der Stadt Kassel von 2017 nimmt für das Gebiet und seine Umgebung ähnliche Einstufungen vor. So werden in dieser Karte die östlichen bis südlichen Randbereiche des Gebiets als "moderate Überwärmungsgebiete" und der zentrale bis westliche Teil des Gebiets als "starkes Überwärmungsgebiet" dargestellt.

Analog zur Klimafunktionskarte des ZRK wird in der Karte der Stadt Kassel der südlich angrenzende Grünzug einschließlich des äußersten südlichen Randbereichs des Plangebiets als "Luftleitbahn" dargestellt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Klimatisches Grundlagengutachten „Kaltluft und Durchlüftung“ vom Büro Burghardt und Partner angefertigt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Simulationen, und unter Annahme eines Planungsfalls mit maximaler Bebauung, wird deutlich, dass im Kontext der Kaltluftversorgung sowie der städtischen Durchlüftung keine negativen klimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

## Lufthygiene / Lärm

Innerhalb des Gebiets selbst sind gegenwärtig keine besonderen Emissionsquellen für Lärm oder Luftschadstoffe vorhanden.

Wie schon erwähnt wird das Gebiet im Westen von der Frankfurter Straße und im Osten von der Straße Am Auestadion begrenzt. Beide Straßen sind durch erhebliches Verkehrsaufkommen bestimmt. An der Ostseite ist davon auszugehen, dass die Wirkungen der vom Verkehr auf der Straße Am Auestadion ausgehenden Emissionen durch den Lärmschutzwall deutlich gemindert werden. Demgegenüber sind die unmittelbaren Randbereiche der Frankfurter Straße vom Verkehr ausgehenden Abgas- und Lärmemissionen ausgesetzt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde für das Plangebiet ein Lärmgutachten erstellt (Flörke, Ing.-Büro 2018). Laut diesem Gutachten werden im Plangebiet nachts die in der DIN 18005, Teil 1 aufgeführten Orientierungswerte für Mischgebiete durch vom Verkehr auf den umgebenden Straßen ausgehenden Geräusche überschritten.

#### **4.6 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist durch bauliche Strukturen und / oder höhere Vegetationsbestände in mehrere unterchiedliche, verschiedenartige Teilräume gegliedert, die jeweils nur getrennt für sich wahrnehmbar sind.

Die Randbebauung entlang der Frankfurter Straße und der hohe, von Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall entlang der Straße Am Auestadion grenzen das Gebiet stark nach außen ab. Es entstehen dadurch ein relativ abgeschlossener Innenbereich und die außen liegenden Straßenräume, zwischen denen kein räumlicher, funktionaler oder gestalterischer Zusammenhang erkennbar ist.

Zum Erscheinungsbild und den Gestaltqualitäten der verschiedenen Teilräume sind nur stichpunktartige Aussagen möglich:

Die Frankfurter Straße hat in dem das Plangebiet begrenzenden Abschnitt einerseits durch die fast geschlossene Randbebauung eine klare räumliche Fassung, wird aber gleichzeitig in ihrem Erscheinungsbild stark von der breiten Verkehrsachse und den großen versiegelten Flächen dominiert.

Der durch die oben genannten Randstrukturen abgegrenzte **Innenbereich** ist seinerseits wiederum durch Gebäude, Vegetationsbestände oder auch Zäune in mehrere kleinere und sehr unterschiedliche Räume untergliedert. Meist haben die einzelnen Bereiche stark den Charakter von Restflächen, die nach den funktionalen Anforderungen der Gebäude und Erschließungsfunktionen übrig geblieben sind. Ihre gestalterischen Qualitäten sind entsprechend eher gering.

Einen etwas größeren und in seinem Erscheinungsbild deutlich durch die randlichen Gehölzbestände bestimmten Teilraum eigener Qualität stellt der südöstliche Randbereich des ehemaligen Krankenhausareals dar.

#### **4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine besonderen Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Häuser Frankfurter Straße 153 bis 159 stehen mit ihren Hinterhäusern als Gesamtanlage Frankfurter Straße II unter Ensembleschutz.

#### **4.8 Zusammenfassende Bewertung**



Beim Plangebiet handelt es sich um ein bereits bisher zu großen Teilen baulich genutztes Areal. Entsprechend sind gegenwärtig bereits etwa 50 % der Fläche überbaut oder versiegelt. Vegetationsflächen nehmen knapp die Hälfte des Gebiets ein, haben aber vielfach den Charakter von Restflächen zwischen Gebäuden und Erschließungsflächen. Von den das Gebiet im Westen und Osten begrenzenden großen Straßen gehen gewisse Lärm- und Abgasemissionen aus. Die überbauten oder versiegelten Flächenanteile haben im Hinblick auf alle Schutzgüter eine sehr geringe Wertigkeit. Alle Vegetationsflächen und insbesondere der das Gebiet im Osten begrenzende, von Gehölzen bewachsene Wall und eine größere Rasenfläche im Südosten haben eine mittlere bis z.T. auch etwas höhere Wertigkeit.

## Bestandsplan



### Planzeichenerklärung

- Gebäude / Dachfläche unbegrünt
- Vollversiegelte Fläche (Asphalt, Beton, Verbundpflaster)
- Schotterflächen, vegetationslos
- Rasen
- Wiese, ruderaler Grasflur
- Laubbaum (Stammdurchmesser >25cm), Nummer s. Text
- Laubbaum markant, Ortsbild prägend
- Laubbaum (Stammdurchmesser <25cm)
- Nadelbaum
- Strauch, Gebüsch, überwiegend heimisch
- Strauch, Gebüsch, überwiegend Ziergehölze
- waldartiger Gehölzbestand / Baumhecke
- Flurstücksgrenzen und Nummern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans

## 5. Beschreibung der Umweltwirkungen der Planung

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind die zeichnerischen Darstellungen und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 1 / 7 setzt ein Urbanes Gebiet (MU) im Plangebiet fest. Unterschieden werden drei Teilbereiche, MU 1 mit einer festgesetzten GRZ von 0,6, MU 2 mit einer festgesetzten GRZ von 0,4 und MU 3 mit einer festgesetzten GRZ von 0,2. Eine Überschreitung der GRZ durch die Flächen von Nebenanlagen ist in allen Bereichen um bis zu 50 % zulässig. Im Hinblick auf die Bauhöhen werden in den einzelnen Baufenstern maximale Bauhöhen und zum Teil auch maximale Geschossezahlen festgesetzt. Im südlichen Baufenster des MU 3 ist ein Solitärgebäude mit 14 Vollgeschossen zulässig.

Für die innere Erschließung wird eine sich weitgehend am bisherigen Bestand orientierende private Verkehrsfläche festgesetzt (s. Bebauungsplan).

Im Hinblick auf die Umweltwirkungen sind darüber hinaus insbesondere folgende Festsetzungen zur Grünordnung von Belang:

- Im MU 1 sind mindestens 20 %, im MU 2 und MU 3 mindestens 25 % der Flächen als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten
- Die Dächer von Neubauten sind mindestens zu 75 % extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau 8 cm. Hiervon ausgenommen sind die Dachflächen in den Baufeldern direkt an der Frankfurter Straße sowie Vordächer, Glasflächen und die Dächer der Bestandsgebäude (vor 2018).
- Im MU 1 wird pro angefangene 700 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, im MU 2 und 3 pro angefangene 900 m<sup>2</sup> ein hochstämmiger Baum gepflanzt.
- Die Bestandsbäume mit den Nummern 1,4,7,18, 23 und 24 im Bestandsplan werden als zu erhalten festgesetzt.
- Der in den Geltungsbereich einbezogene Teil des Lärmschutzwalls am östlichen Rand ist als Vegetationsfläche mit Baumbestand zu erhalten.
- Süd-, südwest- und südostexponierte Gebäudefassaden mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> ohne Öffnung sind zu begrünen.

Der Eingriffsbewertung werden folgende Regelungen bzw. Annahmen zu Grunde gelegt:

- Innerhalb der MU-Gebiete werden die der GRZ entsprechenden Flächenanteile der Grundstücke überbaut.
- Die Dächer von Neubauten werden zu 75 % begrünt. Hiervon ausgenommen sind die Dachflächen in den Baufeldern direkt an der Frankfurter Straße sowie Vordächer und die Dächer der Bestandsgebäude, die erhalten bleiben. Für die Bilanzierung wird angenommen, dass 50 % der zulässigen Gebäudeflächen begrünte Dächer erhalten.
- Die jeweils zulässige Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen wird ausgenutzt. Die Überschreitungsflächen werden jeweils zur Hälfte teilversiegelt bzw. voll versiegelt.
- Von der als private Verkehrsfläche festgesetzten Fläche werden 80 % voll versiegelt, 20 % teilversiegelt.
- Es wird angenommen dass 130 laufende Meter Fassaden begrünt werden.

Bei Durchführung der Planung ergibt sich damit der in der folgenden Tabelle dargestellte Zustand.

Tab. 4: Nutzungs- und Oberflächenstrukturen im Plangebiet, Bestand und Planung

	Bestand		Planung	
<b>Fläche Plangebiet gesamt</b>	15.545 m <sup>2</sup>	100 %	15.545 m <sup>2</sup>	100 %
Dachflächen, unbegrünt	3.952 m <sup>2</sup>	25 %	3.956 m <sup>2</sup>	25 %
Dachflächen, begrünt			2.637 m <sup>2</sup>	17 %
Versiegelte Fläche	4.082 m <sup>2</sup>	26 %	2.575 m <sup>2</sup>	16 %
<i>Summe überbaute + versiegelte</i>	8.034 m <sup>2</sup>	52 %	9.168 m <sup>2</sup>	58 %
Wasserdurchlässig befestigte Fläche	114 m <sup>2</sup>	1 %	2.159 m <sup>2</sup>	14 %
Summe überbaute, versiegelte und befestigte Flächen	8.148 m <sup>2</sup>	52 %	11.327 m <sup>2</sup>	72 %
Gärtnerisch gepflegte Fläche	4.227 m <sup>2</sup>	27 %	1090 m <sup>2</sup>	7 %
Baumhecke	2.585 m <sup>2</sup>	17 %	2.585 m <sup>2</sup>	16 %
Gebüschpflanzung, heimisch	523 m <sup>2</sup>	3 %	543 m <sup>2</sup>	3 %
Ruderalflur	62 m <sup>2</sup>			
Summe Vegetationsflächen	7.397 m <sup>2</sup>	48 %	4.218 m <sup>2</sup>	28 %
<i>(Summe Vegetationsflächen einschl. Dachbegrünung)</i>	<i>(7.397 m<sup>2</sup>)</i>	<i>48 %</i>	<i>(6.855 m<sup>2</sup>)</i>	<i>(44 %)</i>

Die in der Tabelle aufgeführten Veränderungen in den Flächenstrukturen haben die nachfolgend beschriebenen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

## 5.1 Schutzgut Menschen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine private Umnutzung des ehemaligen Krankenhausareals. Voraussichtlich wird sich im Gebiet eine gemischte Nutzung aus Wohnen und unterschiedlichen Dienstleistungsnutzungen einstellen. Mit den festgesetzten Mindestanteilen an Vegetationsflächen werden weitgehend dem Charakter des Gebiets und der Umgebung entsprechende Anteile an Freiräumen sichergestellt. Diese werden im Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen als private oder gemeinschaftliche Freiräume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für bestimmte Nutzungen auch die südlich unmittelbar angrenzende Parkanlage gut erreichbar.

Auf der Grundlage eines Lärmgutachtens und daraus abgeleiteter Festsetzungen des Bebauungsplans sind in Teilbereichen Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen.

Ein gewisses Konfliktpotenzial könnte sich längerfristig zwischen der nach dem bisherigen Stand des VEP der Stadt Kassel entlang der Frankfurter Straße vorgesehenen "Radkomfort-Route" und einem zu erwartenden etwas höheren Verkehrsaufkommen an der Zufahrt zum Gebiet von der Frankfurter Straße her ergeben (Kreuzungsverkehr Fahrräder/ ein- und ausfahrende Pkw). Zur Minderung des Konflikts und Entschärfung der Unfallgefahr sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild s. P. 5.6

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an

gesunde Wohn- und Lebensbedingungen im Gebiet erfüllt werden. Nachteilige Wirkungen der Planung auf Erholungs- und Freiraumnutzungen sind nicht zu erwarten.

## **5.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotop- und**

### **Artenschutz Vegetation**

Die Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben geht mit einer Verringerung der bodengebundenen Vegetationsflächen von bisher 48 % auf künftig 28 % (absolut 3.0179 m<sup>2</sup>) einher. Betroffen sind vorwiegend gärtnerisch gepflegte Flächen.

Diesem Verlust an bodengebundenen Vegetationsflächen stehen künftig etwa 2.637 m<sup>2</sup> begrünte Dachflächen gegenüber. Auf diesen Dachflächen wird sich dauerhaft ein Vegetationsbestand aus Trockenheit ertragenden und Wärme liebenden Pflanzen einstellen. Diese Flächen können damit vor allem einer Reihe von Insektenarten aber auch verschiedenen Vogelarten als Lebensraum und /oder Nahrungsgrundlage dienen.

Der vollständig von Gehölzen bewachsene Wall an der Ostseite des Plangebiets wird von der Planung nicht berührt.

Die Zahl der Bäume wird sich voraussichtlich etwas verringern. Der Anteil an anderen Gehölzen bleibt etwa im bisherigen Umfang erhalten.

### **Fauna**

(s. dazu auch Artenschutzrechtliche Fachbeiträge im Anhang)

### **Vogelarten**

Eine Betroffenheit vorkommender Vogelarten in Folge der Planung kann sich durch die Beseitigung von Gehölzen und hier insbesondere durch die Entfernung des großflächigen Efeus an der Giebelwand des Hauses Frankfurter Straße 159 bei Bebauung der Baulücke zwischen den Häusern Frankfurter Straße 159 und Nr. 163 ergeben. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt, handelt es sich bei den vorkommenden Vogelarten weit überwiegend um verbreitet vorkommende Arten mit in Hessen gutem Erhaltungszustand. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können hier vermieden werden, indem eine Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgt. Da im Gebiet selbst und im nahen Umfeld in größerem Umfang vergleichbare Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass der mit der Beseitigung von Gehölzen eventuell verbundenen Verlust an potenziellen Fortpflanzungsstätten nachteilige Wirkungen auf die Population dieser Vogelarten haben wird.

Im Hinblick auf den Haussperling als Art mit schlechtem Erhaltungszustand in Hessen sind als Ersatz für die mit der Beseitigung des Efeus am Haus Frankfurter Straße Nr. 159 verbundenen Verluste an Fortpflanzungsstätten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der auf die Beseitigung folgenden Brutsaison an geeigneten Stellen im Plangebiet mindestens 10 für die Art geeignete Nisthilfen anzubringen und zu erhalten.

An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten festgestellt. Eine Betroffenheit von Vögeln durch den Gebäudeabbruch ergibt sich somit nicht.

### **Fledermäuse**

Im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse werden die Prüfungsergebnisse im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wie folgt zusammengefasst: "Bei den geplanten Baumaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die untersuchten Arten nicht eintreten. Wenn darüber hinaus die Leitstrukturen so wie geplant, nicht verändert werden, steht dem Projekt aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen" (NaturKultur 2016,

S. 19).

## **Haselmaus**

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch die Planung ist somit nicht gegeben.

Weiter geschützte Tierarten kommen im Plangebiet nicht vor und sind somit von der Planung nicht betroffen. Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Als Folge der Planungen wird sich im Gebiet der Anteil an bodengebundenen Vegetationsflächen und -strukturen etwas verringern. Durch in großem Umfang vorgesehenen Dachbegrünungen wird ein weitgehender Ausgleich dafür erreicht. Einem gewissen Verlust an Bäumen steht eine Zunahme anderer Gehölzflächen gegenüber.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Regelung zur Beseitigung von Gehölzen (einschließlich des Weins an einer Gebäudefassade) und den festzusetzenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelart Haussperling sowie der genannten Maßnahmen mit ausgleichender Wirkung, ergeben sich aus der Realisierung der Planung keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen und keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotop- und Artenschutz.

Bei einer Bilanzierung nach den Punktwerten der Kompensationsverordnung Hessen ergibt sich innerhalb des Plangebiets ein positiver Saldo von 4.704 Wertpunkten (s. Anhang).

## **5.3 Schutzgut Boden**

Wie aus Tabelle Nr. 4 ersichtlich ist, wird sich mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben der Umfang der überbauten oder vollversiegelten Flächen im Plangebiet von bisher etwa 8.000 auf etwa 9.160 m<sup>2</sup> erhöhen. Darüber hinaus werden etwa 2.000 m<sup>2</sup> zusätzlich wasserdurchlässig befestigt. Auf den betroffenen Flächen werden die Lebensraumfunktionen des Bodens vollständig aufgehoben oder - bei Teilversiegelung - stark eingeschränkt. Ein Teilausgleich für diese Verluste und Funktionseinschränkungen ergibt sich aus 2.637 m<sup>2</sup> begrünten Dachflächen. Mit ihrer vegetationsfähigen und durchwurzelten Substratschicht können die Dachflächen Teilfunktionen von Boden übernehmen.

In einer Gesamtbetrachtung ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Wirkungen.

## **5.4 Schutzgut Wasser**

Die Realisierung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben wird mit der zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung von etwa 1.100 m<sup>2</sup> und einer zusätzlichen Teilversiegelung von etwa 2.000 m<sup>2</sup> bisher offener und damit versickerungsfähigen Bodenfläche einhergehen. Die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens im Hinblick auf den Wasserhaushalt wird auf diesen Flächen aufgehoben bzw. eingeschränkt. Auf den in großem Umfang vorgesehenen begrünten Dachflächen wird ein Teil des Niederschlagswassers zeitweise zurückgehalten und verdunstet oder verzögert abgeleitet. Nachteilige Wirkungen auf das Abfluss- geschehen in Fließgewässern werden damit weitgehend vermieden. Im Hinblick auf die Versickerung und Grundwasserneubildung verbleiben jedoch gewisse funktionale Defizite.

In einer Gesamtbetrachtung ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Wirkungen.

## **5.5 Schutzgut Klima / Lufthygiene / Lärm**

Die Umsetzung des Bebauungsplans geht mit einer Zunahme der überbauten, versiegelten oder wasserdurchlässig befestigten Flächen in dem oben, unter den P. Boden und Wasser aufgeführten Umfang einher. Der von Gehölzen bewachsene Wall am östlichen Rand des Gebiets bleibt von der Planung unberührt und wird langfristig als von Gehölzen bewachsene Fläche gesichert. Der Zunahme an überbauten oder versiegelten Fläche stehen in großem Umfang begrünte Dachflächen sowie zusätzliche begrünte Fassaden gegenüber. Unter Berücksichtigung dieser begrünten Dachflächen wird sich der Umfang an klein- und lokalklimatisch ausgleichend wirkenden Vegetationsflächen innerhalb des Gebiets leicht erhöhen. Ebenso ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Zunahme der von Gebüsch bewachsenen Flächen.

Das im südöstlichen Randbereich des Plangebiets zulässige, voraussichtlich vierzehngeschossige Gebäude befindet sich bereits am Rand des Bereichs, der in der Klimafunktionskarte bereits als Teil einer Luftleitbahn zwischen dem Park Schönfeld und den großen Vegetationsflächen in der Fuldaniederung dargestellt ist. Es wird den hier in den kleinen Grünzug hineinragenden Lärmschutzwand um etwa 30 m Höhenmeter überragen. Anzunehmende Wirkungen dieses Baukörpers auf die Funktion der Kaltluftleitbahn wurden in einem gesonderten Klimagutachten untersucht (Burghardt und Partner, Ingenieur, 2020). In der abschließenden Zusammenfassung des Gutachtens (S. 15) wird ausgeführt: "Die Analysen zur Kaltluftentstehung und zum Kaltlufttransport zeigen, dass trotz der Lage des geplanten Hochhauses innerhalb einer Kaltluftabflussbahn keine Veränderungen in der Kaltluftschichtdicke festzustellen sind". Weiter heißt es: "Durch den zusätzlichen Besatz mit Gebäuden auf zuvor vorhandenen Freiflächen entstehen neue Strömungshindernisse. Deren Auswirkungen auf das lokale und übergeordnete Windfeld sind jedoch ebenso in ihrer räumlichen Ausdehnung als auch in ihrem Wirkraum stark eingeschränkt, ...". "Basierend auf den durchgeführten Simulationen, und unter Annahme eines Planungsfalls mit maximaler Bebauung, wird deutlich, dass im Kontext der Kaltluftversorgung sowie der städtischen Durchlüftung keine negativen klimatischen Veränderungen zu erwarten sind."

Aus der Realisierung der Planung ergeben sich innerhalb des Gebiets keine nachteiligen Wirkungen auf das Lokalklima.

### **Lärm, Emissionsschutz**

Wie oben erwähnt, ist das Plangebiet deutlichen Lärmemissionen des Verkehrs auf der angrenzenden Frankfurter Straße und der Straße "Am Auestadion" ausgesetzt. Zur Sicherung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen werden in dem erwähnten Lärmgutachten Maßnahmen zum passiven Schallschutz an den Gebäuden vorgegeben, die in den Bebauungsplan und auch in Einzelbaugenehmigungen aufzunehmen sind.

Unter diesen Bedingungen ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang der Planung die Anforderungen gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden können.

Im Hinblick auf den sich aus den geplanten Vorhaben ergebenden künftigen Verkehr, wird davon ausgegangen, dass dieser etwa dem Umfang des Verkehrs aus der früheren Krankenhausnutzung entsprechen wird. Aus den geplanten Nutzungen ergeben sich somit keine zusätzlichen Belastungen für angrenzende Gebiete.

## **5.6 Schutzgut Landschaft**

Die absehbaren Wirkungen der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben auf das Orts- und Landschaftsbild werden in unterschiedlichen Teilbereichen und aus unterschiedlichen Blickrichtungen sehr unterschiedlich sein.

Entlang der Frankfurter Straße beschränken sich die Wirkungen auf die Schließung einer Baulücke. Die klare raumbegrenzende Wirkung der Randbebauung wird damit verstärkt.

Im Innenbereich wird sich der Anteil baulich geprägter Flächen auf Kosten bisheriger Erschließungs- oder Vegetationsflächen erhöhen.

Die deutlichsten Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind von Süden, Südwesten, Südosten und Osten her gesehen zu erwarten. Die in diesem Teil des Gebiets gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche Bebauung wird die Höhe des Gehölzbestandes auf dem Lärmschutzwall erheblich überschreiten. Von außen her gesehen wird also künftig die hinter und über dem Gehölzbestand sichtbare Bebauung das Erscheinungsbild dieses Stadtrandes deutlich bestimmen. Die bisher eindeutig durch randliche Vegetationsstrukturen bestimmte stark frequentierte und gesamtstädtisch bedeutsame Wegeverbindung vom Park Schönfeld in Richtung Fulda wird - vom Park Schönfeld her kommend - künftig stark von einem visuell dominanten Baukörper bestimmt werden.

### **5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet selbst sind keine besonderen Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden und somit auch nicht von der Planung betroffen. Auf die angrenzend an der Frankfurter Straße dem Denkmalschutz unterstehenden Einzelgebäude und Ensembles hat die Planung keine nachteiligen Auswirkungen.

### **5.8 Wechselwirkungen**

Über allgemeine und immer bestehende Bezüge zwischen den verschiedenen Komponenten des Naturhaushaltes bzw. den Schutzgütern hinausgehende Wechselwirkungen sind als Folge der Planung gegenwärtig nicht erkennbar.

### **5.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Fall der Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine Nutzung der vorhandenen Gebäude möglich. Da ein Teil der Gebäude des ehemaligen Krankenhauses für sehr spezifische Nutzungen ausgelegt ist, wäre deren Nutzung in jedem Fall suboptimal, auch ein Leerstand wäre nicht auszuschließen. Im Bereich der Freiflächen wäre - bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung und Pflege - der bisherige Zustand mittelfristig weitgehend stabil.

### **5.10 Weitere Belange des Umweltschutzes**

Emissionen

Vor dem Hintergrund der für das Gebiet festgesetzten Nutzungsart (MU) sind im Gebiet keine besonderen, über das Übliche eines gemischten Siedlungsgebiets hinaus gehende Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Wärme, Licht oder Strahlung zu erwarten.

Abfälle

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebiets ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle anfallen werden. Deren ordnungsgemäße Entsorgung kann als gesichert angesehen werden.

Risiken

Vor dem Hintergrund der für das Gebiet festgesetzten Nutzungsart (MU) sind als Folge der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

## **6. Eingriffsbewertung – Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**



## 6.1 Maßnahmen und Regelungen innerhalb des Plangebietes

Als Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter beinhaltet der Bebauungsplan:

- die Festsetzung eines Mindestanteils von 25% an Vegetationsflächen im MU 2 und MU 3, sowie von 20 % an Vegetationsflächen im MU 1,
- die Festsetzung von Dachbegrünung für große Teile der Dachflächen (2.637 m<sup>2</sup>),
- die Sicherung des in den Geltungsbereich einbezogenen Teils der Walls als von Gehölzen bewachsene Vegetationsfläche,
- Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bäume und zur Nachpflanzung von Bäumen
- Die Festsetzung von Fassadenbegrünung für größere zusammenhängende Fassadenflächen
- die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplatzflächen.

## 6.2 Bewertung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet

Als Ergebnis der potenzialbezogenen Bewertung ist für das Plangebiet zusammenfassend festzustellen:

- Die Umsetzung der Planung hat eine Zunahme der überbauten und / oder versiegelten Flächen im Plangebiet zur Folge. Die Wirkungen des Verlusts an bisherigen Vegetationsflächen im Hinblick auf Boden, Wasserhaushalt, Lebensraum von Pflanzen und Tieren können durch in großem Umfang festgesetzte begrünte Dachflächen weitestgehend gemindert bzw. ausgeglichen werden. Es verbleiben hinsichtlich dieser Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Im Hinblick das Klein- und Lokalklima ist davon auszugehen, dass durch die festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünungen und Baumpflanzungen ein weitgehender Ausgleich erzielt wird. Das Vorhaben hat in dieser Hinsicht keine nachteiligen Wirkungen.
- Unter Berücksichtigung der durch das Lärmgutachten vorgegebenen und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz an entstehenden Gebäuden können die gesetzlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensbedingungen gewährleistet werden, d.h. es ergeben sich im Sinne des Gesetzes keine nachteiligen Wirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit.
- Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild werden sich besonders bei der Ansicht von Süden und Südosten her deutliche Veränderungen ergeben. Die in den südlichen bis östlichen Teilen des Plangebiets vorgesehene höhere Bebauung wird künftig die hier bisher das Erscheinungsbild prägenden Gehölzbestände deutlich überragen. Der südliche Stadtrand wird durch einen visuell dominanten Baukörper bestimmt werden.
- Als Ergebnis der Bilanzierung gemäß Kompensationsverordnung Hessen ergibt sich für das Plangebiet ein positiver Saldo von 4.704 Wertpunkten (s. Anhang).

## 7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung des Areals und der Gebäude des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld. Die zulässigen Nutzungsarten (MU) und das Maß der baulichen Nutzung entsprechen weitgehend den im nahen Umfeld vorhandenen Nutzungsarten. Auf eine Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten wurde verzichtet.

## 8. Zusätzliche Angaben

## 8.1 Durchführung der Umweltprüfung

Als Grundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Regionalplan 2009, RP Kassel (Hg.)
- Flächennutzungsplan ZRK
- Landschaftsplan ZRK
- Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Kartierung vorkommender Vogelarten vom Juli / August 2015
- Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. HMUELV 2015
- Naturkultur GbR, Fachbeitrag zu der Artengruppe der Fledermäuse und der Haselmaus zum Projekt "Krankenhaus Park Schönfeld", Kassel (2016)
- Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Lärmgutachten für den Bebauungsplan "Kinderkrankenhaus Park Schönfeld" in Kassel, 2018
- Burghardt und Partner Ingenieure, Klimatische Grundlagengutachten - Kaltluft und Durchlüftung - zum geplanten Vorhaben Bebauungsplan Nr. 1/7 "Frankfurter Straße/ Am Auestadion". Kassel, 2020

## 8.2 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, erhebliche Umweltwirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Wirkungen frühzeitig zu ermitteln und damit in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die als vorgezogene Kompensationsmaßnahme vorgesehenen und zu erhaltenden Nisthilfen für die Vogelart Haussperling sind von zentraler Bedeutung für die Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Die Stadt Kassel wird drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Ausführung und den Erfolg dieser Maßnahmen überprüfen lassen.

## 9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1 / 7 „Frankfurter Straße / Am Auestadion“ wird eine private Umnutzung des Areals des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld planerisch vorbereitet. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,5 ha liegt im Südosten der Stadt zwischen der Frankfurter Straße und der Straße „Am Auestadion“ und grenzt im Süden an eine größere öffentliche Grünfläche. Das Gebiet ist bestimmt durch einen mehrfachen Wechsel von unterschiedlichen Gebäuden, Erschließungsflächen und Vegetationsflächen des ehemaligen Kinderkrankenhauses. Etwa 50 % der Fläche sind bisher überbaut oder versiegelt. Am östlichen Rand schließt der Geltungsbereich einen Teil eines größeren und vollständig von Gehölzen bewachsenen Lärmschutzwalls entlang der Straße „Am Auestadion“ mit ein.

Der gehölzbestandene Lärmschutzwall und eine daran angrenzende, etwas größere zusammenhängende als Rasen gepflegte Vegetationsfläche im Südosten haben im Hinblick auf alle Schutzgüter eine mittlere Wertigkeit. Die Wertigkeit aller überbauten und versiegelten Flächen ist sehr gering.

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Überprüfung vorkommender und eventuell von der Planung betroffener Vogel- und Fledermausarten durchgeführt.

Der Bebauungsplan weist den weit überwiegenden Teil des Plangebiets als urbanes Gebiet (MU) mit einer GRZ von 0,6 (westlicher und zentraler Teil) oder 0,3 bzw. 0,2 (östliche und südliche Teile) aus. Ein großer Teil der neu entstehenden Gebäude soll mit begrüntem Dächern versehen werden. Im südlichen Teil des Gebiets eröffnet der

Bebauungsplan die Möglichkeit zur Erstellung eines höheren Gebäudes. Gemäß einem parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erstellten Klimagutachten hat dies keine nachteiligen Wirkungen auf lokale Kaltluftströme.

Als Folge der Planung wird sich gegenüber dem bisherigen Zustand der Anteil an überbauten Flächen, versiegelten oder teilversiegelten Flächen erhöhen und im gleichen Umfang der Anteil an offenen Bodenflächen und Vegetationsflächen verringern. Die in großem Umfang festgesetzte Dachbegrünung und sowie ergänzende Gehölzpflanzungen können die Flächen- und Funktionsverluste im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Pflanzen- und Tiere und Lokalklima weitestgehend ausgleichen. Unter Berücksichtigung von zeitlichen Regelungen zu Eingriffen in Gehölze und festzusetzender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen.

Als Folge der vorgesehenen höheren Bebauung im südöstlichen Teil des Gebiets wird sich aus verschiedenen Richtungen kommend die Ansicht des südlichen Stadtrandes in diesem Bereich deutlich verändern.

## **Anhang**

Anhang 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Kompensationsverordnung Hessen

Anhang 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artengruppe Vögel

Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag die Artengruppe Fledermäuse und die Haselmaus (Büro NaturKultur 2016)

## Anhang 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Kompensationsverordnung Hessen

Projekt: Stadt Kassel, Bebauungsplan Nr I / 7 "Frankfurter Straße/ Am Auestadion", Stand 16.12.20  
 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Kompensationsverordnung v. 1.9.2005

Nutzungs-/ Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertp. je qm	Flächenanteil in qm je		Biotopwert		
		Biotop-/Nutzungstyp		vorher		
Bezeichnung	Nr.	vor Maßn.		nach Maß.		
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7
Gebäude, Dachfläche unbegrünt	10.710	3	3.952	3.956	11.856	11.868
Gebäude, Dachfläche extensiv begrünt	10.720	19		2.637		50.103
vollversiegelte Fläche	10.510	3	4.082	2.575	12.246	7.725
Wasserdurchl. befestigte Flächen	10.530	6	114	2.159	684	12.954
ausdauernde Ruderalflur	9.210	36	62		2.232	-
Baumhecke	2.400	27	2.585	2.585	69.795	69.795
Gebüsch, überwiegend Ziersträucher		23	523	543	12.029	12.489
Gärtnerisch gepflegte Anlagen / Rasen	11.221	14	4.227	1.090	59.178	15.260
Fassadenbegrünung	10.741	19	40	120	760	2.280
Einzelbaum, heimisch St.	4.110	31	450	160	13.950	4.960
<b>Summen</b>			15.545	15.545	<b>182.730</b>	<b>187.434</b>
<b>Biotopwertdifferenz</b>						<b>4.704</b>

### Annahmen

Die der GRZ entsprechenden Flächen werden bebaut

Bei Neubauten werden 75 % der Dachflächen (abzügl. Bebauung an der Frankfurter Straße, Aufbauten, Glasdächer) begrünt, der Rest bleibt unbegrünt.

Es wird angenommen, dass etwa 40 % der insgesamt nach GRZ zulässigen Dachflächen begrünt sein werden.

Die zulässige Überschreitung der GRZ wird ausgeschöpft (MU 1 GRZ 0,6: 3.990 qm, MU 2 GRZ 0,4: 1.139, MU

3: 326 qm) Von den Überschreitungsflächen wird je die Hälfte voll - bzw. teilversiegelt

Von der privaten Verkehrsflächen (1574 qm) werden 80 % voll, und 20 % teilversiegelt.

im MU 1 sind mindestens 20 %, vom MU 2 und MU 3 mindestens 25 % als Vegetationsfläche anzulegen.

Die Differenz zwischen dem festgesetzten Anteil an Vegetationsflächen und der insgesamt

zulässigen Grundstücksausnutzung wird zu einem Drittel teilversiegelt, zu zwei Dritteln.

Vegetationsfläche. Baumhecke im Wall bleibt unverändert (2.585 qm)

Von den übrigen Vegetationsflächen (4.218 - 2585 qm) wird ein Drittel mit Ziergehölzen bepflanzt, der Rest gärtnerisch gepflegt. Von

den Bestandsbäumen werden mindestens 6 erhalten, insgesamt werden 13 Bäume neu gepflanzt

## **Anhang 2: Artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend § 44 BNatschG Vogelarten**

### **1. Rechtlicher Hintergrund, methodisches Vorgehen**

Seit der Novelle des BNatschG im Jahr 2007 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren über die in der Eingriffsregelung zu behandelnden Belange hinaus die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des

§ 44 BNatschG (2010) zu beachten. „Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes“ (HMUELV 2015).

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem vom Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Jahr 2015 herausgegebenen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Planung in Hessen“ sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art 1 der VS-RL zu berücksichtigen.

Gemäß dem zitierten Leitfaden soll die Prüfung in einer projektspezifischen Abschichtung in mehreren Schritten erfolgen. Aus vorhandenen Daten und Informationen oder aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen ist das vorhandene oder potenzielle Spektrum vorkommender besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zusammenzustellen. Aus dieser Gesamtliste sind in einem ersten Prüfschritt die sog. relevanten Arten zu ermitteln.

Diese Arten ergeben sich, indem aus der Gesamtliste alle Arten,

- „deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen...(...)
- oder die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen
- von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können.“ (HMUELV 2015).

Im Rahmen der Vorbereitungen des Planverfahrens wurde von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Prüfung und Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen gefordert.

### **2. Lage und Struktur des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Kassel im Stadtteil Südstadt zwischen der Frankfurter Straße und der Straße "Am Auestadion".

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15.545 m<sup>2</sup> und wird begrenzt

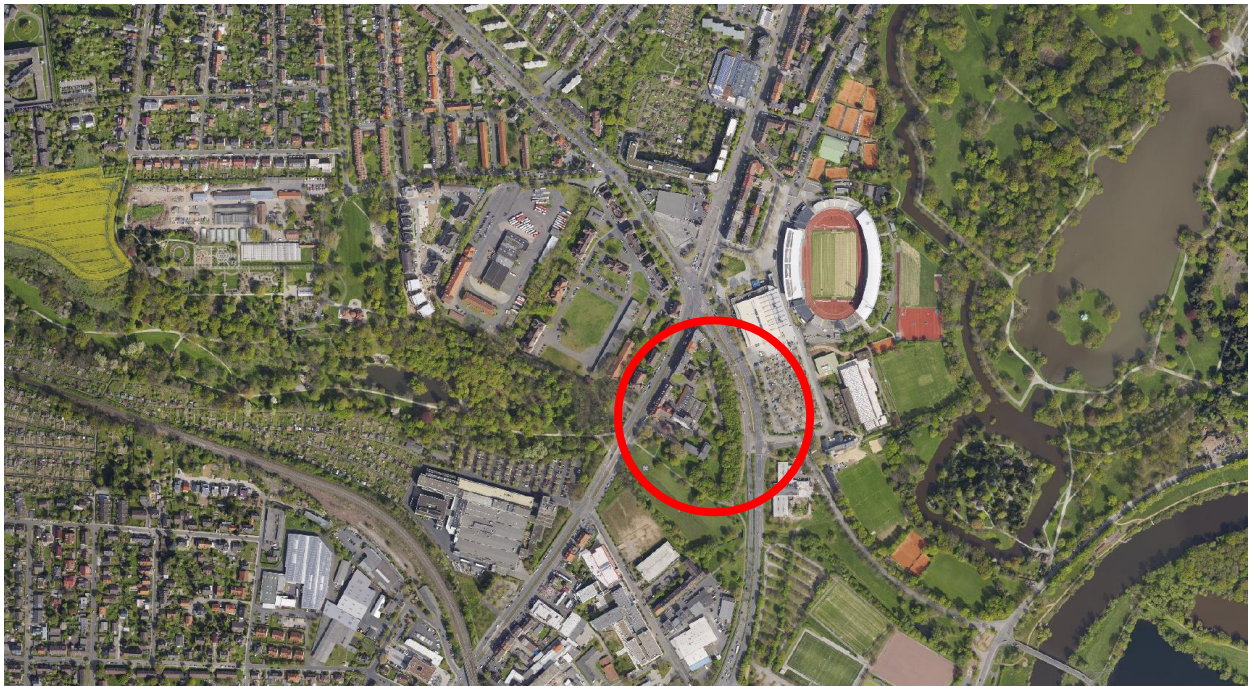
- im Westen von der Frankfurter Straße
- im Norden von Bestandsgebäuden und zu diesen gehörigen Freiflächen an der Frankfurter Straße

- Osten von der Straße "Am Auestadion",
- im Süden von einer Grünfläche / Parkanlage entlang des Schönfelder Bachs, die gleichzeitig eine Grünverbindung vom Park Schönfeld zu den Grünflächen und Parkanlagen entlang der Fulda darstellt.

Das Gebiet umfasst das Areal des ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld und eine angrenzende Baulücke an der Frankfurter Straße sowie als östliche Begrenzung - Teile eines in den 1980er Jahren angelegten Lärmschutzwalls entlang der Straße Am Auestadion. Das Areal des ehemaligen Kinderkrankenhauses besteht aus zwei größeren Gebäudekomplexen, verschiedenen kleineren Nebengebäuden und größeren versiegelten Erschließungs- und Stellplatzflächen. Vegetationsflächen beschränken sich in diesem Bereich überwiegend auf kleinere Rasenflächen und Strauchpflanzungen. Eine größere zusammenhängende Rasenfläche ist im südöstlichen Randbereich vorhanden. Der das Gebiet begrenzende Lärmschutzwall ist vollständig von einem mehrschichtigen Gehölzbestand bewachsen (s. Bestandsplan zum Umweltbericht).

### 3. Planung

Der weit überwiegende Teil des Plangebiets wird im Bebauungsplan als Urbanes Gebiet (MU) mit einer nach Teilbereichen differenzierten GRZ festgesetzt.



Luftbildausschnitt mit Lage, Struktur und Abgrenzung des Plangebiet, o.M.

### 4. Vorgehen

Zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten lagen zu Beginn des Planverfahrens keine Informationen vor. Um zu entscheidungsrelevanten Grundlagen zu kommen, wurde mit der zuständigen UNB vereinbart, dass für die Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Haselmaus entsprechende Erhebungen durchgeführt werden sollen.

Die Erhebungen und der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Artengruppe

Fledermäuse und die Haselmaus wurden durch das Büro NaturKultur (2016) erarbeitet und sind der Begründung zum Bebauungsplan ebenfalls als Anhang beigefügt.

Der vorliegende Beitrag bezieht sich ausschließlich auf die Artengruppen Vögel und Reptilien / Amphibien.

### **Vogelarten**

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Bearbeitung des Umweltberichtes und des vorliegenden Fachbeitrags wurden das Plangebiet und seine Randbereiche von einem örtlichen Vogelkundler in der zweiten Junihälfte an mehreren Tagen jeweils mehrere Stunden zu unterschiedlichen Tageszeiten begangen und dabei alle durch Sichtkontakt oder Rufe erkennbare Vögel erfasst (s.u).

### **Reptilien / Amphibien**

Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die Reptilien oder Amphibien als Lebensräume dienen könnten.

## **5. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Tierarten-(Gruppen)**

### **Wirkungen des Vorhabens**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine private Umnutzung des Areals des ehemaligen Kinderkrankenhauses vorbereitet. Der Bebauungsplan setzt den weit überwiegenden Teil des Gebiets als Urbanes Gebiet fest. Der in den Geltungsbereich einbezogene Teil des das Gebiet im Osten und Südosten begrenzenden Lärmschutzwalls wird dauerhaft als von Gehölzen bestandener Fläche gesichert. Im Zusammenhang mit der Umnutzung wird der ehemalige Operationstrakt des Krankenhauses abgerissen. Eine an der Frankfurter Straße vorhandene Baulücke soll geschlossen werden. Im Hinblick auf die Fauna können sich aus der Planung die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkungen ergeben.

	<b>Wirkungen</b>	<b>Wirkungen auf betroffene Tierarten</b>
<b>Baubedingte Wirkungen</b>	Abbruch des ehemaligen Operationstraktes Bebauung der Baulücke Frankfurter Straße Beseitigung eines Teils vorhandener Gehölzstrukturen, u.a. einer vollständig von Efeu bewachsenen Wand.	Verlust potenzieller Brutstätten an oder in Gebäuden Verlust potenzieller Brutstätten an / in Gehölzen Verlust von Vegetationsbeständen mit zeitweiliger Eignung als Nahrung für bestimmte Arten
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>	Neubau von Gebäuden Pflanzung von Gehölzen	Evtl. Entstehung neuer potenzieller Brutstätten an Gebäuden Mittelfristig Entstehung neuer Brutmöglichkeiten an Gehölzen
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>	Eventuell vermehrter Verkehr im rückwärtigen Bereich	Eventuell Störungen durch Verkehr und nächtliche Beleuchtung



Die Wirkungen auf die Fauna lassen sich wie folgt beschreiben:

## Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Rahmen der Begehungen teilweise bei allen bzw. mehreren, vereinzelt auch nur anlässlich eines Beobachtungstermins festgestellten Vogelarten aufgeführt. Die Zuordnung nach potenziellen Brutvogelarten beruht teils auf Beobachtungen teils auf einer Einschätzung des Beobachters auf der Grundlage der Habitatansprüche der Arten.

**Tab. 1: Im Rahmen der Begehungen im Plangebiet erfasste Vogelarten**

Artnamen	Potential-Abschätzung*	Einstufung in der „hess. Ämpelliste“*2
Amsel	B	gr
Blaumeise	Ng/Uf	gr
Buchfink	B	gr
Hausrotschwanz	B	gr
Haussperling	B	ge
Elster	B	gr
Gartenbaumläufer	Ng/Uf	gr
Mönchsgrasmücke	B	gr
Rabenkrähe	Ng/Uf	gr
Rotkehlchen	B	gr
Ringeltaube	B	gr
Sumpf-/Weidenmeise	Ng U	gr
Mauersegler	Uf	ge
Star	Ng/Uf	gr
Wacholderdrossel	B	ge
Weidenmeise	Ng / Uf	gr
Zaunkönig	B	gr
Zilp-Zalp	Ng /Uf	gr

\* B= potenzieller Brutvogel, Ng= Nahrungsgäste, Üf = Überflieger u, Zufallsbeobachtungen, \*2  
Erhaltungszustände nach HMUELV 2011: gr /grün: günstig. ge /gelb: ungünstig / unzureichend

Alle diese Vogelarten sind als "europäische Brutvogelarten" besonders geschützt und damit im Artenschutz zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf alle im Gebiet als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Überflieger vorkommenden **Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand** sind sich aus der Planung ergebende Wirkungen (Gebäudeabbruch, Beseitigung von Gehölzstrukturen) wie folgt zu beurteilen:

Auf die nur als **Nahrungsgäste oder Überflieger** beobachteten Arten haben die Planungen insofern keine nachteiligen Wirkungen, als zum einen in den zusammenhängenden Gehölzbestand des Lärmschutzwalls nicht eingegriffen wird und zum anderen im nahen Umfeld des Plangebiets in größerem Umfang strukturell vergleichbare Flächen und Strukturen vorkommen, die für die Nahrungssuche bzw. als Nahrungsgrundlage geeignet sind.

Für die **Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand** gilt:

Eine Tötung von Individuen (§ 44 (1) P. 1 BNatschG) kann ausgeschlossen werden, indem der Gebäudeabbruch und eine Rodung oder ein Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- oder Aufzuchtzeit,

d.h., zwischen 01.10. und 28.02., stattfindet. Eine entsprechende Regelung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Gewisse Störungen von Vögeln während der Brut- oder Aufzuchtzeit durch die Anwesenheit von Menschen und Baustellenverkehr ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei den im Gebiet beobachteten Brutvogelarten handelt es sich durchgängig um Arten, die in Siedlungsbereichen eher verbreitet vorkommen, an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt und damit relativ störungstolerant sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der Durchführung von Bauarbeiten nachteilige Auswirkungen auf die Fortpflanzung der Arten und damit auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben. Eine "erhebliche Störung" im Sinne des § 44 (1) P. 2 BNatschG tritt damit im Hinblick auf diese Arten nicht ein.

Eine Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) P. 3 BNatschG) ist für einzelne Arten nicht auszuschließen. Da im näheren Umfeld des Plangebiets in größerem Umfang vergleichbare Biotopstrukturen (unterschiedliche Gehölzbestände) und auch Gebäude vorkommen, ist nicht davon auszugehen, dass durch den (vorübergehenden) Verlust der gegenwärtig vorhandenen Strukturen die Populationen dieser Vogelarten in ihrem Bestand nachteilig beeinflusst werden.

Unter Berücksichtigung einer Regelung zum Gebäudeabbruch und zur Beseitigung von Gehölzen ergeben sich aus der Planung für diese Gruppe von Vögeln keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG.

Für die Brutvogelarten Haussperling und Wacholderdrossel werden im Folgenden Einzelprüfungen durchgeführt.

## 6. Einzelprüfung für die Vogelart Haussperling (*Passer domesticus*).

<b>Vorkommen / Verbreitung:</b> Der Haussperling ist regional verbreitet vorkommender Brutvogel
Erhaltungszustand in Hessen: ungünstig
<b>Verbreitung:</b> Brutvogelbestand in Deutschland geschätzt ca. 5–11 Mio. Paare, in Hessen mehr als 10.000. Insgesamt ist der Bestand in Deutschland und Hessen rückläufig, insbesondere als Folge des Verlustes geeigneter Fortpflanzungsstätten durch Gebäudesanierung, begleitet von einer Verringerung des Nahrungsangebots durch Intensivierung der Landwirtschaft, intensivere Pflege von Gärten, Rückgang von ungepflügten Restflächen im Siedlungsbereich.
<b>Schutzstatus:</b> besonders geschützt, Vorwarnstufe nach RLH
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Haussperling ist ein in Mitteleuropa weit verbreiteter Standvogel. Als "Kulturfolger" ist er eng an menschliche Siedlungen gebunden. In der Regel lebt er sehr gesellig, bevorzugte Nistplätze sind alle Arten von Nischen und Höhlungen an und in Gebäuden oder auch Nistkästen an Gebäuden oder Bäumen. Die Brutzeit ist etwa ab Ende April bis August. Die Altvögel ernähren sich weit überwiegend vegetarisch von allen Arten von Sämereien, sehr gerne auch von Getreidekörnern. Die Jungvögel werden mit Insekten, Raupen, Spinnen etc. gefüttert.

**Vorkommen im Plangebiet:** Exemplare des Haussperlings wurden im Rahmen der Begehungen bei allen Begehungsterminen in mehreren Exemplaren beobachtet. Schwerpunkt der Vorkommen bzw. der potenziellen Brutstätten sind offenbar Fassaden älterer Gebäude im Gebiet und insbesondere die vollständig von Efeu bewachsene Gebäudewand im Bereich der Baulücke an der Frankfurter Straße. An dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurden keine Öffnungen, mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungsstätte festgestellt.

### **Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben:**

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude hat glatte, geschlossene Fassaden. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass hier Brut- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die Bebauung der Baulücke an der Frankfurter Straße hätte die vollständige Entfernung des Efeus an der Südwand des Gebäudes Nr. 159 zur Voraussetzung. Die hier vorhandenen (potenziellen) Brutstätten gingen damit verloren. Im Hinblick auf diese Wand träte damit der Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich vermeiden, in dem vor Beginn der auf die Entfernung des Efeus folgenden Brutzeit an geeigneten Stellen im Plangebiet (Fassaden anderer Gebäude, etwas lichte, größere Bäume) mindestens 10 für den Haussperling geeignete Nistkästen angebracht und dauerhaft erhalten werden.

#### **Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

In den Bebauungsplan bzw. die Abbruchgenehmigung für die Gebäude wird die Bestimmung aufgenommen, dass ein Abbruch von Gebäuden ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen darf. Eine gleiche Regelung wird in Bezug auf die Rodung oder Entfernung von Gehölzen und auch die Entfernung des Efeus aufgenommen.

Unter Beachtung dieser Regelungen / Vermeidungsmaßnahmen tritt der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere“ nicht ein.

#### **Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Können wild lebende Tiere der genannten Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Als typischer Kulturfolger, der bevorzugt innerhalb von Siedlungsbereichen an Gebäuden nistet, ist der Haussperling die unmittelbare Nähe von Menschen gewohnt und sehr störungstolerant. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Abbruch- und Bauarbeiten auf dem Areal tätige Menschen, Maschinen und Fahrzeuge erhebliche, sich nachteilig auf den Bestand der Population auswirkende Störungen von Haussperlingen auf dem Gelände selbst oder in der nahen Umgebung mit sich bringen.

Der Tatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des Gesetzes tritt damit nicht ein.

#### Zusammenfassung:

Im Fall einer Entfernung des Efeus an der Südwand des Gebäudes Frankfurter Straße 159 werden hier vorhandene potenzielle Brutstätten des Haussperlings beseitigt. Es würde damit ein Verbotstatbestand entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden an

anderen Stellen innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebiets an geeigneten Gebäudefassaden oder Bäumen insgesamt 10 für den Haussperling geeignete Nistkästen angebracht. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Regelungen zum Gebäudeabbruch und zur Rodung oder Beseitigung von Gehölzen einschließlich des Efeus und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ein.

## 7. Einzelprüfung für die Vogelart Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*).

**Vorkommen / Verbreitung:** Die Wacholderdrossel ist ein in ganz Mitteleuropa verbreiteter vorkommender Brutvogel.

Erhaltungszustand in Hessen: ungünstig

**Verbreitung:** Brutvogelbestand in Hessen mehr als 10.000.

Insgesamt ist der Bestand in Deutschland und Hessen rückläufig, insbesondere als Folge des Verlustes geeigneter Fortpflanzungsstätten durch Gebäudesanierung, begleitet von einer Verringerung des Nahrungsangebots durch Intensivierung der Landwirtschaft, intensivere Pflege von Gärten, Rückgang von ungepflegten Restflächen im Siedlungsbereich.

**Schutzstatus:** besonders geschützt, Vorwarnstufe nach RLH

### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel gilt in Mitteleuropa als "Kurzstreckenzieher", d. h. die im Sommer hier brütenden Vögel ziehen im Herbst nach Südeuropa, den gesamten Mittelmeerraum und kehren von dort Anfang März wieder zurück. Die Art lebt und brütet gerne gesellig. Bevorzugte Lebensräume sind halboffene Landschaften, Wald- und Siedlungsrandbereiche, Parkanlagen, Streuobstwiesen. Ihre Nester legen die Vögel in Bäumen und Großsträuchern an. Die Brutzeit ist je nach Witterung von Ende März bis Mitte Juni, unter günstigen Umständen gibt es zwei Bruten pro Jahr. Die Nahrung besteht aus Insekten, Würmern, unterschiedlichen Pflanzenteilen, vor allem auch Beeren und anderen Früchten.

**Vorkommen im Plangebiet:** Exemplare der Wacholderdrossel sowie Nester dieser Art wurden im Rahmen der Begehungen in mehreren Exemplaren in den Gehölzbeständen des Lärmschutzwalls und in Bäumen der südlich angrenzenden Parkanlage beobachtet.

### Betroffenheit durch die geplanten Vorhaben:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Der Gehölzbestand im Bereich des Lärmschutzwalls wird im Bebauungsplan als von Gehölzen bewachsene Fläche festgesetzt. Eingriffe in den Bestand sind nicht vorgesehen bzw. zulässig. Eine Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten tritt damit nicht ein.

Der Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt damit nicht ein.

#### Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

s. o. Als Folge der Planung finden keine Eingriffe in den Gehölzbestand statt. Der Tatbestand „Fang,

Verletzung, Tötung wildlebender Tiere“ nicht ein.

### **Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Können wild lebende Tiere der genannten Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Angesichts der Lage des gehölzbestandenen Walls zwischen einer stark befahrenen Straße und einer bisher relativ intensiv als Erholungsbereich genutzten Grünfläche ist anzunehmen, dass die hier festgestellten Wacholderdrosseln die Nähe von Menschen gewohnt und in gewissem Ausmaß störungstolerant sind. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Bauarbeiten auf dem Areal tätige Menschen und Maschinen erhebliche, sich nachteilig auf den Bestand der Population auswirkende Störungen mit sich bringen.

Der Tatbestand „erhebliche Störung“ im Sinne des Gesetzes tritt damit nicht ein.

Zusammenfassung:

Als Folge der Planungen tritt im Hinblick auf die Vogelart Wacholderdrossel ein Verbotstatbestand nach (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein.

## **8. Zusammenfassung**

### **Vogelarten**

Unter Berücksichtigung von zeitlichen Regelungen zum Rückschnitt und zur Entfernung von Gehölzen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelart Haussperling treten als Folge der Planung im Hinblick auf die Artengruppe Vögel Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nicht ein.

### **Amphibien / Reptilien**

Im Hinblick auf die Artengruppen Amphibien und Reptilien treten als Folge der Planung Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nicht ein.